

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (80)283

Vol. 1980/0105

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

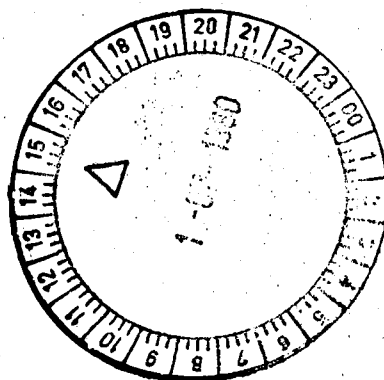
KOM(80) 283 endg.

Brüssel, den 31. Juli 1980

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG

ZUR EINFÜHRUNG VORÜBERGEHENDER SONDERMASSNAHMEN BETREFFEND DAS
ENDGÜLTIGE AUSSCHEIDEN VON BEAMTEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
AUS DEM DIENST INFOLGE DES BEITRITTS NEUER MITGLIEDSTAATEN

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(80) 283 endg.

I. Durch den vorliegenden Vorschlag sollen für den Europäischen Öffentlichen Dienst zeitlich begrenzte Sondermaßnahmen im Zusammenhang mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ergriffen werden, um

- einerseits die Einstellung von Staatsangehörigen neuer Mitgliedstaaten zu erleichtern, ohne die Struktur der Dienststellen wesentlich ändern zu müssen, und um
- andererseits zur Aufstellung eines ausgewogeneren Laufbahnprofils für die Beamten der Laufbahngruppe A beizutragen.

II. Die derzeitige Personalstruktur (Altersaufbau, Struktur in den einzelnen Besoldungsgruppen) wird sich während der nächsten 5 bis 6 Jahre praktisch überhaupt nicht ändern; sie ist charakterisiert durch eine zunehmende Überalterung des Personals, die insbesondere auf die ungenügenden Beförderungsmöglichkeiten zurückzuführen ist.

Um hier Abhilfe zu schaffen und um die Eingliederung von Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten auf allen Ebenen der Hierarchie zu ermöglichen, ohne die Zahl der Verwaltungseinheiten künstlich zu erhöhen und ohne das bestehende Ungleichgewicht der Personalstruktur durch die Schaffung neuer Planstellen beziehungsweise die Umwandlung von Planstellen weiter zu verschlimmern, soll durch die vorgeschlagene Lösung das Ausscheiden von Beamten der Besoldungsgruppen A3 und A4, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, gefördert werden. Durch diese Maßnahmen, die bis Ende 1986 anwendbar sind, soll schrittweise eine bessere Ausgewogenheit der Personalstruktur erreicht werden.

III. Im Unterschied zu dem Vorschlag der Kommission vom 13. Juni 1979 (ABL. Nr. L 191/9 vom 30. Juli 1979), durch den das vorzeitige Ausscheiden aller Beamten im Alter von 60 Jahren beziehungsweise 50 Jahren beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten gefördert werden soll, beschränkt sich der vorliegende Vorschlag auf die Beamten der Besoldungsgruppen A3 und A4, die seit mehr als 2 Jahren die letzte Dienstaltersstufe ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben. Es wird vorgeschlagen, auf diese Beamten Maßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst anzuwenden, unter denen insbesondere eine monatliche Vergütung in Höhe von 70 % des letzten Grundgehalts hervorzuheben ist.

IV. Die Höhe dieser Vergütung liegt diesem Vorschlag zufolge im Verhältnis niedriger als die im Rahmen der Sondermaßnahmen anlässlich der Fusion (Kapitel II der Verordnung 259/68 vom 29.2.1968; ABl. L 56. vom 4.3.1968) und anlässlich des Beitritts 1973 (Kapitel II der Verordnung 2530/72 vom 4.12.1972, ABl. L 272 vom 5.12.1972) gewährten Vergütungen.

Demgegenüber sind die übrigen Ansprüche der Betroffenen, insbesondere was die Familienzulagen und die soziale Sicherheit betrifft, im wesentlichen mit denen identisch, die in diesen beiden Verordnungen vorgesehen sind.

V. Die Zahl der Beamten, die in den Genuß dieser Maßnahmen kommen können, wird alljährlich nach Maßgabe der hierzu im Haushaltsplan veranschlagten Mittel festgesetzt.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG

ZUR EINFÜHRUNG VORÜBERGEHENDER SONDERMASSNAHMEN BETREFFEND DAS ENDGÜLTIGE AUSSCHEIDEN VON BEAMTEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN AUS DEM DIENST INFOLGE DES BEITRITTS NEUER MITGLIEDSTAATEN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

in Erwägung, daß insbesondere wegen des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu den Gemeinschaften und wegen der Notwendigkeit, ein ausgewogeneres Laufbahnprofil für die Beamten der Laufbahngruppe A zu erstellen, vorübergehende Sondermaßnahmen betreffend das Ausscheiden aus dem Dienst festzulegen sind -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Im dienstlichen Interesse und um den Erfordernissen Rechnung zu tragen, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergeben, sowie um zur Aufstellung eines ausgewogeneren Laufbahnprofils beizutragen, werden die Organe der Gemeinschaften bis zum 31. Dezember 1986 ermächtigt, gegenüber ihren Beamten der Besoldungsgruppen A 3 und A 4, die seit mindestens zwei Jahren in der höchsten Dienstaltersstufe ihrer Besoldungsgruppe eingestuft sind und das 55. Lebensjahr vollendet haben, Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst im Sinne des Artikels 47 des Statuts unter folgenden Bedingungen zu treffen.
2. Die Zahl der Beamten, die in den Genuß der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen kommen können, wird alljährlich von den Haushaltsbehörden festgesetzt.
3. Das Organ stellt nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses ein Verzeichnis der von diesen Maßnahmen betroffenen Beamten auf; es berücksichtigt dabei Alter, Befähigung, Leistungen, dienstliche Führung, Qualifikationen, familiäre Verhältnisse und Dienstalter der Beamten.

Der in dieses Verzeichnis aufgenommene Beamte kann zwischen dem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst im Sinne des Absatzes 1 und einer Maßnahme zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wählen. Im letzteren Fall findet Artikel 41 Absätze 3, 4 und 5 des Statuts Anwendung.

Der Beamte, der die Maßnahme zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wählt, hat dies innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe seiner Zulassung zu den Maßnahmen gemäß Absatz 1 mitzuteilen; nach Ablauf dieser Frist ist eine solche Wahl ausgeschlossen.

Artikel 2

1. Der ehemalige Beamte, der von der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahme betroffen ist, hat Anspruch auf eine monatliche Vergütung in Höhe von 70 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe, in der er zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst eingestuft war. Berücksichtigt wird das Monatsgrundgehalt, das entsprechend der in Artikel 66 des Statuts vorgesehenen Tabelle am ersten Tag desjenigen Monats gilt, für den die Vergütung zu zahlen ist.

2. Der Anspruch auf Vergütung erlischt spätestens am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf der ehemalige Beamte das 65. Lebensjahr vollendet und jedenfalls, wenn der Betreffende vor Erreichung dieses Alters nachweislich Anspruch auf den Höchstbetrag des Ruhegehalts hat, ohne daß die in Artikel 9 des Anhangs VIII zum Statut vorgesehene Kürzung angewandt wird.

Den ehemaligen Beamten wird in diesem Fall mit Wirkung vom ersten Tag des Monats der auf den Monat folgt, für den er zum letzten Mal die Vergütung erhalten hat, von Amts wegen Ruhegehalt gezahlt.

3. Auf die in Artikel 1 vorgesehene Vergütung wird der gemäß Artikel 64 und 65 Absatz 2 des Statuts für dasjenige Land der Gemeinschaft festgelegte Berichtigungskoeffizient angewandt, in dem der Anspruchsberechtigte nachweislich seinen Wohnsitz hat.

Nimmt der Anspruchsberechtigte der Vergütung seinen Wohnsitz in einem Land, für den kein Berichtigungskoeffizient festgelegt wurde, so wird auf die Vergütung der für Belgien geltende Berichtigungskoeffizient angewandt.

Die Vergütung wird in belgischen Francs ausgedrückt. Sie wird in der Währung des Wohnsitzlandes des Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Sie wird jedoch in belgischen Francs ausgezahlt, wenn der gemäß Absatz 2 für Belgien geltende Berichtigungskoeffizient auf sie angewandt wird.

Vergütungen, die in einer anderen Währung als belgischen Francs ausgezahlt werden, werden auf der Grundlage der Paritäten gemäß Artikel 63 zweiter Unterabsatz des Statuts berechnet.

4. Die Bruttoeinkünfte des Betreffenden aus seiner neuen Tätigkeit werden von der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht, als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die letzten Bruttodienstbezüge des Beamten übersteigen, die anhand der Gehaltstabelle errechnet werden, die am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Vergütung zu zahlen ist. Auf diese Bezüge wird der in Absatz 3 genannte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Die Bruttoeinkünfte und die letzten Bruttodienstbezüge gemäß Absatz 1 sind die Beträge, die sich nach Abzug der Sozialabgaben und vor Abzug der Steuer ergeben.

Der Betreffende ist verpflichtet, alle etwa angeforderten schriftlichen Nachweise zu erbringen und dem Organ alle Umstände mitzuteilen, die eine Änderung seines Vergütungsanspruchs bewirken können.

5. Gemäß Artikel 67 des Statuts und den Artikeln 1, 2 und 3 des Anhangs VII zum Statut haben Anspruch auf die Familienzulagen

- der Empfänger der Vergütung gemäß Absatz 1; die Höhe der Haushaltszulage wird auf der Grundlage des Gehalts für die Tätigkeit in seiner Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe berechnet.

- abweichend von Artikel 81 des Statuts der ehemalige Beamte im Sinne dieser Verordnung, der Anspruch auf den Höchstbetrag des Ruhegehalts hat, bevor er das 60. Lebensjahr vollendet.

6. Der Anspruchsberechtigte der Vergütung hat für sich selbst und für die mitangeschlossenen Personen Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 72 des Statuts, sofern er die entsprechenden Beträge entrichtet, und sofern er nicht durch ein anderes öffentliches System versichert ist.

Bezieht der ehemalige Beamte Ruhegehalt nach der im Statut der Beamten der Gemeinschaften vorgesehenen Versorgungsordnung, so wird er bei der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 72 den Beamten gleichgestellt, die bis zum 60. Lebensjahr im Dienst verblieben sind.

7. Während der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, erwirbt der Beamte weiterhin Ruhegehaltsansprüche nach dem seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechenden Gehalt, sofern in dieser Zeit die im Statut vorgesehenen Beiträge geleistet wurden, wobei der gesamte Betrag des Ruhegehalts den in Artikel 77 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten darf. Für die Anwendung der Bestimmungen des Anhangs VIII Artikel 5 des Statuts und des Artikels 108 der ehemaligen Personalordnung der EGKS gilt diese Zeit als Dienstzeit.

Das Ruhegehalt eines ehemaligen Beamten, der von der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahme betroffen ist, wird auf 35 v.H. seines Grundgehalts heraufgesetzt, wenn er zum Zeitpunkt des Erwerbs des Anspruchs auf das Ruhegehalt nach dem Statut der Beamten und dieser Verordnung ein Ruhegehalt von 30 v.H. bis 35 v.H. erreicht hat; beträgt das nach dem Statut der Beamten und dieser Verordnung erreichte Ruhegehalt mindestens 20 v.H., aber weniger als 30 v.H., so wird es um 15 v.H. erhöht.

Wird der Beamte von einem Organ der Europäischen Gemeinschaften erneut eingestellt und erwirbt er dadurch neue Ruhegehaltsansprüche, so finden auf ihn während dieser neuen Dienstzeit die Bestimmungen von Absatz 1 keine Anwendung. Der Beamte kann jedoch beantragen, daß für den zum Zeitpunkt seiner Wiedereinstellung noch verbleibenden Teil des in Absatz 1 genannten Zeitabschnittes sein Beitrag zur Versorgungsordnung und seine Ruhegehaltsansprüche anhand des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe berechnet werden, die er bei seiner früheren Tätigkeit erreicht hatte.

8. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Anhang VIII Artikel 22 des Statuts hat der überlebende Ehegatte eines ehemaligen Beamten, der während der Zeit, in der er Anspruch auf die in Artikel 1 vorgesehene monatliche Vergütung hatte, verstorben ist, sofern die Ehe mit dem Beamten im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst eines Organs mindestens ein Jahr gedauert hat, Anspruch auf Hinterbliebenengeld in Höhe von 60 v.H. des Ruhegehaltes, auf das der ehemalige Beamte unabhängig von seinem Dienstalter und seinem Lebensalter zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte.

Das im letzten Unterabsatz vorgesehene Hinterbliebenengeld darf die in Artikel 79 zweiter Absatz des Statuts vorgesehenen Beträge nicht unterschreiten. Die Höhe des Hinterbliebenengeldes darf jedoch in keinem Fall die Höhe der ersten Zahlung des Altersruhegeldes überschreiten, auf das der ehemalige Beamte zu Lebenszeit und nach Ablauf des Anspruchs auf die obengenannte Vergütung Anspruch gehabt hätte.

Die im ersten Unterabsatz geforderte Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus einer Ehe, die der Beamte vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und der überlebende Ehegatte für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

Dies gilt auch, wenn der Tod des ehemaligen Beamten auf eine der in Artikel 17 zweiter Unterabsatz letzter Satz des Anhangs VIII des Statuts genannten Umstände zurückzuführen ist.

9. Beim Tode eines ehemaligen Beamten, der die in Artikel 1 vorgesehene Vergütung erhält, erhalten die im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VII des Statuts unterhaltsberechtigten Kinder unter den in Artikel 80 Unterabsatz 1 bis 3 des Statuts sowie in Artikel 21 des Anhangs VIII des Statuts genannten Voraussetzungen Waisengeld.
10. Für die Gewährung der Wiedereinrichtungsbeihilfe braucht der Beamte der Fristerfordernis nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Anhangs VII des Statuts nicht zu genügen.
11. Für die Anwendung des Artikels 107 des Statuts sowie des Artikels 102 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird der Fall des Beamten, der von der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahme betroffen ist, dem des Beamten gleichgestellt, auf den die Artikel 41 und 50 des Statuts angewandt worden sind.

Artikel 3

1. Die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 sowie in Artikel 102 Absatz 5 des Statuts bezeichneten Beamten, auf die die in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen angewendet werden, können beantragen, daß ihre vermögensrechtlichen Ansprüche nach Artikel 34 des

Personalstatuts der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Artikel 50 der Personalordnung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geregelt werden.

2. Die Bestimmungen des Artikels 2 Absätze 3, 5, 6, 8 und 9 bleiben jedoch auf die in diesem Artikel genannten Beamten sowie die anspruchsberechtigten Personen anwendbar.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.